

Der vom Elektrizitätswerk abgegebene elektrische Strom wird durch Elektrizitätszähler gemessen, welche den Stromabnehmern mietweise überlassen werden.

Der Grundpreis des elektrischen Stromes für Beleuchtungszwecke beträgt ab Oktober 1922 25 M., für Arbeitsleistung und sonstige Zwecke, soweit er nicht zur Beleuchtung dient, 23 M. für die Kilowattstunde.

Für Anlagen größeren Umfanges können besondere Preisvereinbarungen getroffen werden.

Für Treppenhäuser werden besondere elektrische Beleuchtungen eingerichtet, sodaß die Ein- und Ausschaltung der Lampen selbsttätig erfolgt. Die Bedienung und Unterhaltung derartiger Treppenhäuser geschieht gegen feste Jahressätze, welche in vierteljährlichen Raten erhoben werden.

Die Kündigung der Stromentnahme seitens des Stromabnehmers muß mit einer Frist von 1 Monat schriftlich erfolgen.

Bestimmungen

über die Herstellung von Anschlüssen an die städt. Gas-, Wasser- u. Elektrizitätsleitungen.

Zur Vermeidung wiederholter Straßenaufbrüche und unnötiger Verzögerung der Straßenerneuerung ist es erforderlich, daß jeder, der sein Grundstück an die städtische Kanalisation, Gas-, Wasser- oder elektrische Leitung anschließen will, alle beabsichtigten Anschlüsse möglichst gleichzeitig beantragt und die für die Zulassung der Anschlüsse vorgeschriebenen Bedingungen sofort nach erhaltener Aufforderung erfüllt. Erst, wenn dieser Vorschrift entsprochen ist, werden das Stadtbauamt und die Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke die beantragten Anschlüsse ausführen. Die Anträge auf Ausführung aller Anschlüsse sind entweder beim Stadtbauamt, Abt. II, oder bei der Direktion der gewerblichen Werke anzubringen, von wo aus das weitere Erforderliche besorgt werden wird.

In der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März werden Straßenaufbrüche zur Herstellung von Versorgungsleitungen nur in Notfällen gestattet.

Schuldbuch der Stadt Cassel.

Schuldverschreibungen der Stadt Cassel können gegen Einlieferung bei der Stadthauptkasse im Rathaus und Hinterlegung bei den städtischen Hinterlegungsstellen in das Stadtschuldbuch eingetragen werden. Die Stadt besorgt alsdann die gesamte Verwaltung der hinterlegten Schuldverschreibungen einschließlich Überwachung der Verlosung, Auszahlung der Zinsen usw. gebührenfrei.

Den Besitzern städtischer Schuldverschreibungen, namentlich den Verwaltern großer Vermögensmassen, wie Kassen-, Mündel-, Stiftungsvermögen, bietet die Benutzung des Stadtschuldbuches und besonders mit Rücksicht auf den Depotzwang auf Grund der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht mit Rücksicht auf die Sicherheit und Bequemlichkeit der Verwaltung ganz erhebliche Vorteile.

Formulare zu Hinterlegungs- und Eintragungsanträgen werden im städtischen Rechnungsamt oder bei der Stadthauptkasse, woselbst auch alles Nähere zu erfahren ist, ausgegeben.

Um dem Publikum die Benutzung des Stadtschuldbuches zu erleichtern, werden alle städtischen Schuldverschreibungen kostenfrei als Buchschulden eingetragen.

Städtische Sparkasse.

Kassenstunden an jedem Werktag von vormittags $\frac{1}{2}9$ bis $\frac{1}{2}1$ Uhr, nachmittags von 3 bis 4 Uhr, Mittwochs und Sonnabends von $\frac{1}{2}9$ bis 12 Uhr (nachmittags geschlossen).

Hauptstelle: Rathaus, Königsstraße. — **Zweigstelle I:** Hohenzollernstraße 48.

Zweigstelle II: Untere Karlsstr. 9. **Zweigstelle III:** Fuldabrücke 4.

Verzinsung der Spareinlagen: $3\frac{1}{4}\%$. Tägliche Verzinsung. Scheck- und Überweisungsverkehr.

Die Sparkassenbücher können gegen Abgabe eines Stichwortes gesperrt werden.

Hinterlegungsstelle für Wertpapiere. Vermietung von verschließbaren Schrankfächern in der Stahlkammer. Gewährung von Faustpfanddarlehen, Leihweise Ausgabe von Haussparbüchern.